Teil B Text

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

1. Bauplanrechtliche Festsetzungen

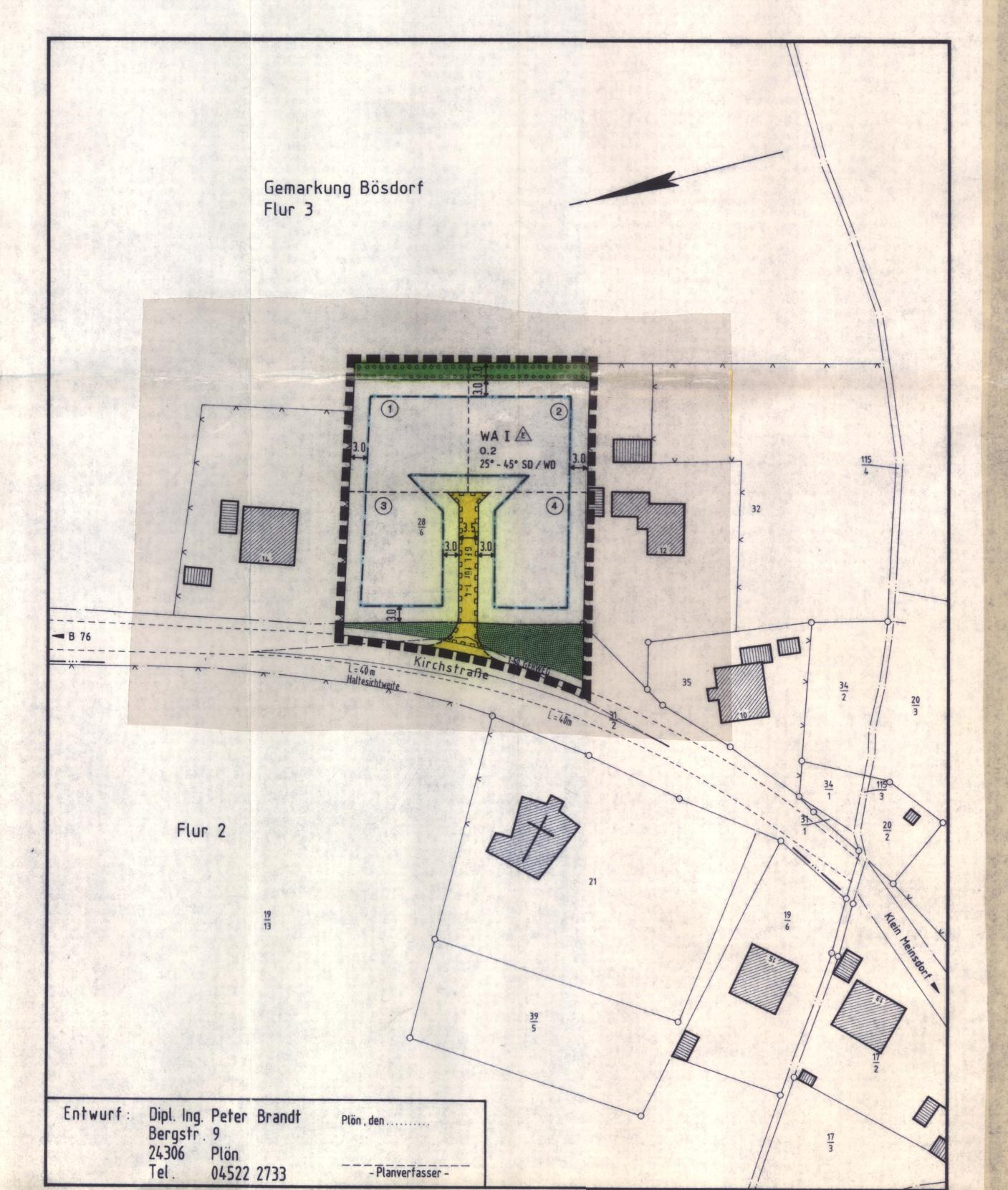
- 1.1 Einzelhäuser sind als Einfamilienhäuser mit max. zwei Wohneinheiten zulässig.
- 1.2 Der als Fläche mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung festgesetzte Bereich ist für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO anrechenbar.
- 2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzungen Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB
- 2.1 Im gesamten Geltungsbereich des B-Planes ist nur Sichtmauerwerk zulässig. Es sind Einzelelemente der Fassade, insbesondere Fensterbrüstungen, Stürze, Gesimsläufe und Sockel in anderen Materialien zulässig.
- 2.2 Zur Dacheindeckung sind braune, rote bzw. anthrazitfarbene Pfannen oder Dachsteine zu verwenden.
- 3. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/Landschaftspflege
- 3.1 Die in der Planzeichnung mit der Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzen Flächen sind zu bepflanzen mit: Sträucher 2 x v. 100 bis 150 cm, 4 bis 5 St/10 m2 z. B.: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Prurus padus, Rosa canina, Salix capraea, Sampucus nigra, Sorbus ancuparia. Der Gehölzstreifen wird den Grundstücken zugeschlagen, die Pflege und Unterhaltung verbleibt bei den Eigentümern.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:					
1. Festsetzungen		Rechtsgrundlagen			
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs	§	9	(7)	BauGB
	Art der baulichen Nutzung	•	9	(1)	BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	•	4		BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§	9	(1)1	BauGB
0.2	Grundflächenzahl	•	16,17,19		BauNVO
I	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze	5	16,17,18		BauNVO
	Bauweise	•	9	(1)2	BauGB
<u>A</u>	Einzelhäuser siehe hierzu Text-Teil B-Ziffer 1	§	22		BauNVO
	Baugrenze	8	23		BauNVO
SD	Satteldach , Dachneigung 25°-45°	§	9	(4)	BauGB
WD	Walmdach , Dachneigung 25°-45°	•	•	ta Vaa	
	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	8	9		BauGB BauGB
	Öffentliche Grünflächen	6	9		BauGB
00000	mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten			11112	Daddo
-0.0.0.0	zu belastende Flächen für die Grundstücke 1-4 und Versorgungs träger	§ -	9	(1)21	BauGB
000000	Flächen mit Bindungen für das An- pflanzen von Bäumen, Sträuchern				
2.0	u. sonstiger Bepflanzung	9	9	(1)25	a BauGB
4. Uarste	ellung o. Normencharakter				
-0-	vorh. Grundstücksgrenzen			中心	

---- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

→ 3.0 → Maßzahl

GEMEINDE BÖSDORF KREIS PLON BEBAUUNGSPLAN NR. 9 ORTSTEIL KLEIN MEINSDORF GEBIETSBEZEICHNUNG : "GEGENÜBER DER KIRCHE PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:500



SATZUNG DER GEMEINDE BÖSDORF KREIS PLON UBER DEN B-PLAN NR. 9 Gebietsbezeichnung: "GEGENÜBER DER KIRCHE"

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung und umfaßt die in der Gemarkung Bösdorf, gelegene Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 9.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlußes der Gemeindevertretung vom 18.02.1983 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 05.07.1993 bis zum 20.07.1983erfolgt. 14306 Bösdarf den 12.09. 1985 1. tehmidt

Die frühzeitige Burgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 Bau GB 1976 / 1979 ist am vom 20.07. - 03.08. Absdurchgeführt worden. 24306 Bösdorf den 12.09.1995

Die von der Planung berührten Trager offentlicher Belange sind mit Schreiben 02.07.-03.08.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Schmidt Bürgermeister 24306 Bösdorf den 12.09. 1955

Die Gemeindevertretung hat am 25.11.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 24306 Bösdorf den 12.09.1995 - Burgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A.) und dem Text (Teil B.) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.04. 1994 bis zum 44.04. ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich be-

24306 Bosdort den 12.09. 1855

1. Telement

Der katastermäßige Bestand am 17.02.95 wie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werder als Mittig bescheinigt. Ausgenommen sind die Höhenangaben sowie die Darstellung V. Soedes 24306 Plan den 13.02.95

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 07.02.1935 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 24306 Bösdorf den 12.03.1835 Telmolt Bürgermeister -

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.02.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.02. 1855 gebilligt.

1- Sürgermeister 24306 Bosdorf, den 12.09.1995

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Bau 6B am 1209 1995

dem Landrat des Kreises Plan / Innedminister angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung / Ertail vom 22.11.95 Az. 4001-2201/89 erklärt, dan er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mocht und den Bebauungsplan die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind

24306 Bösdorf , den 05.12.95

Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt. 24306 Bösdorf , den 05.12.95 -Bürgermeister-

Die Genehmigung des Zabauungsplanes

Die Durchführung des Anzeigenversahrens zum Bebauungsplane, sowie die Stelle,
bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden konn und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.1795 (vom bis zum / lortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der

Abwägung sowie auf die Rechtstolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23 12.1995 in Kraft getreten. 24306 Bösdorf , den 05.03.1996